



Stadt Witten, 58449 Witten

32

Herrn
Stefan Borggraefe
Robert-Koch-Str. 16
58453 Witten

Die Bürgermeisterin

Ordnungsamt
Verkehrsabteilung

Annenstr. 111b

Auskunft erteilt:
Frau Manzke, Zi. 6

Telefon 02302 581 3283
Telefax 02302 581 473283
Vermittlung 02302 581-0
verkehrsabteilung@stadt-witten.de
www.witten.de

Mein Zeichen Datum
32.3 Man 04.08.2017

Sondernutzungserlaubnis für die Inanspruchnahme öffentlicher Straßenflächen nach § 8 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten vom 11.05.2017 (Ortsrecht Stadt Witten, 1.10)

Sehr geehrter Herr Borggraefe,

gemäß § 8 Absatz 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten wird Ihnen - unbeschadet der Rechte Dritter und auf jederzeitigen Widerruf sowie vorbehaltlich sonstiger behördlicher Genehmigungen - die Ausübung nachstehender Sondernutzung auf öffentlichen Straßenflächen erlaubt.

Zeitraum:

14.08. bis 24.09.2017

Standort:

1. Grünfläche Bergerstraße/ Berliner Straße/ Lessingstraße (gegenüber vom Hbf Witten)

Art der Sondernutzung:

Aufstellen eines großflächigen Wahlplakats (so genannten Wesselmann-Aufstellern)

Gebühren:

Nach § 11 Absatz 2 der Sondernutzungssatzung der Stadt Witten gebührenfrei.



Bedingungen und Auflagen:

1. Diese Erlaubnis erlischt, wenn durch die Sondernutzung strafbare Handlungen oder Ordnungswidrigkeiten begangen werden.
2. Durch die vorgenannte Sondernutzung darf der öffentliche Verkehr nicht gefährdet werden.
3. Tonwiedergabegeräte oder Tonverstärker dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
4. Für den Fußgängerverkehr ist eine Gehwegmindestbreite von 2 m freizuhalten.
5. Die großflächigen Plakate müssen im Notfall innerhalb kürzester Zeit von den öffentlichen Flächen zu entfernen sein.
6. Die von Ihnen in Anspruch genommenen öffentlichen Straßenflächen sind beim Auf- und Abbau von etwa entstandenen Verunreinigungen zu säubern; andernfalls würde dies durch die Stadt Witten auf Ihre Kosten durchgeführt werden (§ 17 StrVG NW).
- 6.1 Die Plakatwände sind standfest aufzustellen. Das Befestigungsmaterial ist beim Abbau komplett zu entfernen.
- 6.2 Die Plakataufsteller sind bis spätestens 30.09.2017 komplett von dem genehmigten Standort zu entfernen.**
7. Den Anordnungen der Polizeibeamten und der Ordnungsamtsmitarbeiter ist zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unbedingt Folge zu leisten.
8. Den unter 7. genannten Personen ist diese Sondernutzungserlaubnis auf Verlangen an der Stätte der Sondernutzung vorzuzeigen.
9. Diese Erlaubnis ist **nicht übertragbar**; die von Ihnen in Anspruch genommene öffentliche Straßenfläche darf nicht "weitervermietet" werden.
10. Weitere Auflagen, die sich durch die Besonderheit der Sondernutzung als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten. Weitergehende gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.
11. Sollten aus der Sondernutzung Schadenersatzansprüche Dritter hergeleitet werden, so haften Sie der Stadt Witten und Dritten gegenüber in vollem Umfange.

Ihre Rechte:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung, Klage bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, schriftlich, in elektronischer Form, oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Hinweis: Informationen in Bezug auf die elektronische Form finden Sie auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-arnsberg.nrw.de und unter der Internetadresse www.egvp.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manzke